



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2015 0917
Datum:	28.07.2015
Fachbereich/Abteilung:	3.2/66.1
Sachbearbeiter(in):	Anja Piel
Aktenzeichen:	66.014-003

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Widmung von Straßen

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	22.09.2015					
Verwaltungsausschuss	06.10.2015					
Ortsvorsteher Heeßel						
Ortsvorsteher Hülptingsen						
Ortsvorsteher Dachtmissen						

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

In Vertretung

(Philipps)

Sachverhalt und Begründung:

Die in Anlage 1 aufgeführten Straßen und Wege sollen gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet werden. Die Widmung ist ein Verwaltungsakt, durch den die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtsinne begründet wird. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung der verkehrsrechtlichen Vorschriften als Gemeingebrauch gestattet.

Sofern die Widmung auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt werden soll, ist die Zweckbestimmung in der Zusammenstellung in Anlage 1 (Zusammenstellung der zu widmenden Flächen) unter „Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten“ vermerkt. Lagepläne der zu widmenden Flächen sind in den Anlagen 2 bis 12 beigefügt.

Die Straßen im Baugebiet „Nördlich Zilleweg“ (Anlage 2) wurden bisher lediglich als Baustraßen hergestellt. Der Endausbau der Verkehrsflächen soll voraussichtlich erfolgen, wenn mindestens 80 % der Grundstücke bebaut sind.

Die in den Anlagen 3 bis 12 gekennzeichneten Straßen(teil)flächen stehen der Allgemeinheit bereits seit (teilweise Jahrzehnten) zur Verfügung und wurden bisher nicht gewidmet. Mit dem förmlichen Widmungsbeschluss soll nunmehr die Eigenschaft als öffentliche Straße im Sinne des NStrG erklärt werden.

Die Stadt ist in allen Fällen Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung nach § 6 Abs. 2 NStrG sind somit erfüllt.

Anlage 1: Zusammenstellung der zu widmenden Flächen
Anlagen 2 bis 12: Lagepläne der zu widmenden Flächen